# Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1919 Nr. 22.



(Nr. 11757.) Gesetz über die Wahlen zu den Magistraten im Gebiete der Schleswig-Holsteinischen Städteordnung. Vom 10. April 1919.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einziger Paragraph.

Im Gebiete der Schleswig-Holsteinischen Städteordnung sind bis zur endgültigen Regelung des Gemeindewahlrechts für Wahlen zu den Magistraten alle diejenigen Personen wahlberechtigt, denen nach der Verordnung vom 24. Januar 1919 das Wahlrecht zusteht.

Bis auf weiteres sind den Wahlen die Wahllisten zugrunde zu legen, auf Grund deren die Wahlen zu den Gemeindevertretungen stattgefunden haben.

Bei gleichzeitiger Erledigung mehrerer Magistratsstellen ist die Vornahme der Wahlen in einem Wahlgang zulässig.

Berlin, den 10. April 1919.

Die Preußische Staatsregierung.

Hirsch. Fischbeck. Braun. Haenisch. Südekum. Heine.
Reinhardt. Am Zehnhoff. Oeser. Stegerwald.

---

(Nr. 11758.) Verordnung, betreffend die Errichtung von Hauptfürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge. Vom 20. März 1919.

Auf Grund der §§ 5, 8 und 11 der Reichs-Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) wird hiermit, was folgt, verordnet:

§ 1.

Auf Grundlage der bereits bestehenden Hauptfürsorgeorganisationen der Kriegsbeschädigtenfürsorge werden in Preußen 15 amtliche „Hauptfürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge" errichtet, und zwar je eine für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Brandenburg, Pommern, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen und Rheinland, für die Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden, für die Hohenzollernschen Lande und für die Stadt Berlin.

Diese Hauptfürsorgestellen werden den Provinzialverwaltungen — in der Provinz Hessen-Nassau den Bezirksverwaltungen der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden, in den Hohenzollernschen Landen der Hohenzollernschen Landeskommunalverwaltung — und dem Magistrate der Stadt Berlin angegliedert.

§ 2.

Von der Errichtung einer amtlichen „Landesstelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge" wird bis auf weiteres abgesehen.

Berlin, den 20. März 1919.

Die Preußische Regierung.

Hirsch. Braun. Fischbeck. Haenisch. Südekum. Heine.
Reinhardt. Am Zehnhoff. Oeser. Stegerwald.

---

(Nr. 11759.) Verordnung, betreffend die Verlängerung der Wahlzeit der Mitglieder des Landes-Wasserstraßenbeirats und einiger Bezirks-Wasserstraßenbeiräte. Vom 24. März 1919.

Die Preußische Staatsregierung verordnet in Abänderung der Verordnung vom 2. März 1914 (Gesetzsamml. S. 27), was folgt:

Die Wahlzeit der Mitglieder des Landes-Wasserstraßenbeirats, des Rhein-Wasserstraßenbeirats, des Wasserstraßenbeirats zu Münster, des Weser-Wasserstraßenbeirats, des Elbe-Wasserstraßenbeirats und des Oder-Wasserstraßenbeirats wird um ein Jahr bis zum 31. März 1920 verlängert.

Berlin, den 24. März 1919.

Die Preußische Staatsregierung.

Hirsch. Braun. Fischbeck. Hoff. Haenisch.
Südekum. Heine.

---

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachverzeichnisse** (1806 bis 1883 zu 6,25 *M* und 1884 bis 1913 zu 4,60 *M*) sind an die **Postanstalten** zu richten.